

VERORDNUNGSBLATT

der Bezirkshauptmannschaft Oberwart

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 04.11.2025

Nr. 16/2025 Auftreten der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade,
Abgrenzung der Befallszone

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 04.11.2025, über Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade.

Gemäß § 4 des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, in Verbindung mit §§ 4 und 5 der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 28. Juni 2016 betreffend Maßnahmen zur Bekämpfung der Goldgelben Vergilbung der Rebe und der Amerikanischen Rebzikade, LGBl. Nr. 50/2016, wird verordnet:

§ 1

Befallszone

- (1) Auf Grund des amtlich nachgewiesenen Vorkommens des Schadorganismus Goldgelbe Vergilbung der Rebe (*Grapevine flavescence dorée*) werden nachstehende Gemeindegebiete **nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lagekarte** als Befallszone abgegrenzt:
Badersdorf, Deutsch Schützen, Großpetersdorf, Hannersdorf, Kohfidisch, Mischendorf, Schachendorf, Schandorf
- (2) Als befallsfrei gelten die betroffenen Flächen frühestens 2 Jahre nach der letzten Feststellung von *Grapevine flavescence dorée* (Goldgelbe Vergilbung der Rebe). Die Feststellung der Befallsfreiheit hat durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen.

§ 2

Anzeigepflicht Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Personen, in deren Eigentum, Fruchtgenuss, Pacht oder sonstiger Verfügungsberechtigung Grundflächen stehen, auf denen Wirtspflanzen wachsen, sind verpflichtet, diese Grundstücke auf das Auftreten von *Grapevine flavescence dorée* laufend zu kontrollieren und jedes Vorkommen sowie Anzeichen, die auf den Befall hinweisen, unverzüglich dem Pflanzenschutzdienst des Landes anzuzeigen.
- (2) Die befallenen Pflanzen oder Pflanzenteile sind nach Anweisungen der Bezirksverwaltungsbehörde zu entfernen und schadlos zu vernichten. Beim Umgang mit befallenen oder befallsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenteilen sind geeignete Hygienemaßnahmen anzuwenden.

§ 3

Bekämpfungsmaßnahmen

- (1) Die Amerikanische Rebzikade (ARZ) als Überträger (Vektor) der Krankheit ist im Befallsgebiet durch den Burgenländischen Pflanzenschutzdienst zu beobachten. Sobald Larven an einem Standort, an dem mittels PCR-Analyse *Grapevine flavescence doreé* nachgewiesen werden konnte, das 3. Stadium erreicht haben und deren Auftreten den Schwellenwert von 5 % überschreiten, ist in der Befallszone eine sofortige Behandlung aller Weingärten und Reben mit einem gegen saugende Insekten im Weinbau zugelassenen Pflanzenschutzmittel durchzuführen.
- (2) In der Befallszone sind Weinstöcke, welche *Grapevine flavescence doreé* aufweisen, umgehend zu roden. Das Umfeld der befallenen Pflanze(n) ist auf das Auftreten weiterer Befallssymptome zu kontrollieren.
- (3) Über die gesetzten Bekämpfungsmaßnahmen ist eine betriebsübliche Dokumentation durchzuführen und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

§ 4

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 10 des Burgenländischen Pflanzenschutzgesetzes 2019, LGBl. Nr. 94/2019, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall bis 10.000 Euro zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

§ 5

Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Oberwart folgenden Tag in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Irene Schwartz